

Gemeinderat	 BAD SCHUSSENRIED
--------------------	--

Datum 04.12.2018	Amt Hauptamt	Sachbearbeiter Günter Bechinka	Aktenz. 622.3 Be/Po	Vorlagen-Nr. HA/080/2018
----------------------------	-------------------------------	---	----------------------------------	------------------------------------

Tagesordnungspunkt Nr. 7.3

Entscheidung über die Ausübung eines Vorkaufsrechts für das Flurstück 102/4 in Roppertsweiler

Termin	Gremium	Status
13.12.2018	Gemeinderat	Ö

Sachverhalt:

Der Verwaltung wurde gemäß § 28 BauGB eine Abschrift eines Kaufvertrags zugesandt, zur Überprüfung, ob ein gemeindliches Vorkaufsrecht besteht, ausgeübt wird oder nicht.

Für das im Kaufvertrag genannte Grundstück

Flst. 102/4 Hochbergäcker, Gebäude- und Freifläche 1.468 m²
Gemarkung Bad Schussenried

bestehen die Voraussetzungen für die Ausübung eines Vorkaufsrechts.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. In der Abrundungssatzung Roppertsweiler ist die Fläche als Außenbereich dargestellt. Es gibt jedoch eine Aussage des Kreisbauamtes aus dem Jahre 2016, dass das Flst. 102/4 nach § 34 BauGB beurteilt werden könne und einer Bebauung der Innenentwicklung bejaht werden würde. Bezugnehmend auf diese Aussage, besteht die Möglichkeit, das Flst. 102/4 mit Wohngebäuden zu bebauen. Das Grundstück ist unbebaut, sodass der Gemeinde grundsätzlich ein Vorkaufsrecht hierfür nach § 24 Abs. 1 Ziff. 6 BauGB zusteht. Die Verwaltung empfiehlt jedoch, das der Stadt zustehende Vorkaufsrecht nicht auszuüben. Nach den Wertgrenzen wäre der Technische Ausschuss zuständig. Aufgrund der Sitzungsterminierung wird jedoch die Behandlung im Gemeinderat beantragt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Beschlussvorschlag:

Das der Stadt zustehende Vorkaufsrecht für das Flurstück 102/4 in Roppertsweiler, wird nicht ausgeübt

Anlagen:

Flächennutzungsplan
Innenbereich